

Satzung

des Mühlenberger Sportvereins Hannover v. 1973 e. V.



Geändert nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25. März 1998

Geändert nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23. März 1999

Geändert nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14. März 2007

Geändert nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15. April 2008

Geändert nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20. April 2010

Geändert nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20. April 2015

Geändert nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 04. April 2019

§ 1

Name – Sitz – Gerichtsstand – Geschäftsjahr

1. Der Mühlenberger Sportverein Hannover von 1973 e. V. – im folgenden MSV genannt – hat seinen Sitz in 30457 Hannover, Ossietzkyring 48 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der MSV ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und seinen angeschlossenen Fachverbänden.
5. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der MSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Im Wesentlichen soll der Satzungszweck durch Trainingsangebote, Teilnahme an Wettkämpfen und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen verwirklicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist ethnisch, konfessionell und politisch neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei einer Vereinsabteilung oder beim Vorstand gem. § 26 BGB. Bei einem Aufnahmeantrag minderjähriger Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 11 Nr. 1 innerhalb eines Monats. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen versagt werden. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. In Sonderfällen kann von der Aufnahmegebühr abgesehen werden.
2. Ehrenmitglieder können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes gem. § 11 Nr. 1 durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder auch um den Sport im allgemeinen erworben haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils 6 Wochen vor Quartalsende erklärt werden, vorausgesetzt, dass am betreffenden Quartalsende die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestanden hat.
Der Austritt ist dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich bekannt zu geben.

3. Sollte das Mitglied mit einem Vereinsamt betraut sein, so wird der Austritt erst dann wirksam, wenn dem Vorstand gem. § 11 Nr. 1 über die Führung dieses Amtes genügend Rechenschaft abgegeben worden ist.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes gem. § 11 Nr. 1 erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus anderen als den unter Abs. 4 genannten Gründen setzt einen entsprechenden Beschluss des Ehrenrates voraus. Hält der Vorstand gem. § 11 Nr. 1 die Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Ehrenrat für gegeben, so schließt er das Mitglied aus.

§ 5

Ehrungen

1. Nach 25-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft wird dem Mitglied die Vereinsnadel verliehen.
2. Mitglieder, die sich durch die Arbeit im Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand gem. § 26 BGB mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden.
3. Ehrungen sind im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder anderer angemessener Veranstaltungen durchzuführen.

§ 6

Beiträge

1. Art und Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Bearbeitungsgebühr für Rechnungen und Zahlungserinnerungen werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und die Spartenzuschläge sollten im Lastschriftverfahren, mit Daueraufträgen oder auch in bar im Vereinsbüro entrichtet werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 01.01. für das 1. Quartal, am 01.04. für das 2. Quartal, am 01.07. für das 3. Quartal und am 01.10. für das 4. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6a

Gebühren

1. Rechnungszahler müssen eine Bearbeitungsgebühr für den Verwaltungsmehraufwand pro Rechnung zahlen.
2. Zahlungserinnerungen werden ebenfalls mit einer Verwaltungsgebühr belegt.

3. Bankrücklaufgebühren aus nicht eingelösten Bankeinzügen und nicht gemeldeten Kontoänderungen werden nicht vom Verein übernommen und sind daher vom Mitglied zu tragen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) sich übungs- und wettkampfmäßig sowie lehrgangsmäßig nach ihren Interessen in den Abteilungen zu betätigen.
 - b) die Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
 - c) an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen,
 - d) das Vereinsleben auszubauen und mitzugestalten
3. Den Fachabteilungen (Sparten) obliegt die Pflege der einzelnen Sportarten. Die Fachabteilungen haben Selbstverwaltung in allen mit ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen unter Wahrung der Bestimmungen der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihnen obliegt auch die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
4. Die Fachabteilungen sind berechtigt, zweckgebundene Umlagen zu erheben. Diese müssen von der Abteilungsversammlung (Spartenversammlung) beschlossen werden. Nach Zustimmung des Vorstandes gem. § 11 Nr. 1 wird der Beschluss wirksam. Die Abrechnung der Umlagen erfolgt über den 1. Kassierer.

§ 8

Versicherung und Haftung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen e. V. versichert. Für andere Unfälle und Sachschäden außerhalb der vorgenannten Bestimmungen haftet der MSV nicht.
2. Der Verein haftet insbesondere nicht für Garderobe, Wertsachen oder andere Gegenstände, die im Rahmen des Sportbetriebes oder der Vereinstätigkeit entwendet, beschädigt, beschmutzt oder auf andere Art entwertet werden.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Kassenprüfer (Revisoren)
5. Ehrenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In jedem Jahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung bis zum 30.06. des Kalenderjahres stattfinden.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung über die Tagesordnung
2. Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorstand gem. § 11 Nr. 1 und von anderen Organen
3. Entlastung, Neuwahlen der Verwaltungsorgane und Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter (Spartenleiter)
4. Wahl des Ehrenrates
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages mit Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen. Der Haushaltsvoranschlag muss in Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen ausgeglichen sein
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Aussprache über wichtige Vereinsangelegenheiten

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung auf der Tagesordnung bezeichnet wird.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 15 % der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Ist über einen Antrag Beschluss gefasst, so kann in derselben Versammlung der Beschluss nicht wieder aufgehoben werden.

Die Jahreshauptversammlung

Diese wird vom Vorstand gemäß § 26 BGB einberufen und vom Vorsitzenden oder von einem seiner Vertreter geleitet. Der Termin mit Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushänge in den Vereins-Schaukästen bekannt zu geben. In der letzten Ausgabe der Vereinszeitung vor diesem Termin wird darauf hingewiesen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand gem. § 26 BGB innerhalb von 30 Tagen einzu-berufen, wenn sie von mindestens 3 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB beantragt werden. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentli-che Mitgliederversammlung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehr-heit erforderlich.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich einzureichen. Über die Verhandlungen und Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Alle Wahlen sind geheim. Sie können jedoch auf Antrag durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt. Wahlen erfordern hingegen einen neuen Wahlgang.

Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. In begründeten Fällen können Abwesende gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmbe-rechtigt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 11

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) Vorsitzender
- b) 2 Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) Stellvertreter Kassierer
- e) Schriftführer
- f) Jugendwart
- g) Sportwart
- h) Pressewart
- i) Sozialwart
- j) Technikwart

2. Nach § 26 BGB wird der MSV gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Kassierer, sowie dem Schriftführer vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand gem. § 11 Nr. 1 ist ausführendes Organ des Vereins. In seinen Händen liegt die gesamte Geschäftsführung. Ihm obliegt auch die Einstellung von Haupt- oder nebenamtlichen Kräften zur Durchführung von Vereinsaufgaben für den Sportbetrieb und die Sportverwaltung gem. § 2 der Satzung. Der Vorstand gem. § 26 BGB hat insbesondere die Aufgaben, der Mitgliederversammlung einen Haushaltsvorschlag vorzulegen, der in Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen ausgeglichen ist. Er hat während des Haushaltsjahres auf die Einhaltung des Haushaltsplanes zu achten. Der Erweiterte Vorstand kann Änderungen des Haushaltsplanes gegenüber dem Voranschlag bis zu 20 Prozent ohne Genehmigung durch die Mitgliederversammlung beschließen, wenn dieses im Interesse des Vereins notwendig ist und der Haushalt dabei ausgeglichen bleibt.
4. Dem Erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum Vorstand nach § 11 Nr. 1 alle Abteilungsleiter (Spartenleiter) an.
5. In der Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Nr. 1 für jeweils zwei Jahre bis zur übernächsten Jahreshauptversammlung gewählt und zwar abwechselnd:

in einem Jahr der Vorsitzende, der Schriftführer, Jugendwart, Sportwart, Stellvertreter Kassierer und der Technikwart Im darauf folgenden Jahr werden die übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt.
6. Zusätzlich hat der Vorstand die Möglichkeit bis zu 3 Beisitzer für jeweils 1 Jahr in den Vorstand zu berufen. Diese sollen beratend für den Vorstand tätig sein. Auch eine projektbezogene Tätigkeit ist möglich. Der Beisitzer hat kein Stimmrecht.
7. Die Spartenleiter werden in jedem Jahr in ihren Sparten gewählt. Nach besonderem Beschluss der Sparten (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder) kann die Wahlperiode auf 2 Jahre festgelegt werden. In der darauffolgenden Jahreshauptversammlung werden die gewählten Spartenleiter in ihrem Amt bestätigt.

§ 12

Kassenprüfer (Revisoren)

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand gem. § 11 Nr. 1 angehören. Sie sind berechtigt, jederzeit gemeinsam eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
2. Nach Abschluss eines Wahljahres dürfen sich nur zwei Kassenprüfer zur Wiederwahl stellen. Der zuerst Gewählte scheidet aus.
3. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand gem. § 26 BGB und der Jahreshauptversammlung über die vorgenommenen Prüfungen Bericht zu erstatten.

§ 13
Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Nr. 1 sein. Der Ehrenrat wird in der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ehrenrat ist zuständig bei:
 - a. Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
 - b. Verstößen gegen Satzungsbestimmungen,
 - c. Schädigung der Vereinsinteressen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates zu folgen.

Der Ehrenrat kann erkennen auf

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Ausschluss

§ 14
Ausschüsse

Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand gem. § 26 BGB für besondere Aufgaben berufen werden. Die Einsetzung der Ausschüsse ist den Mitgliedern durch Aushang bekanntzugeben. Das Vorschlagsrecht hierfür steht je nach der vorgesehenen Aufgabenstellung entweder den einzelnen Vereinsabteilungen oder dem Vorstand gem. § 11 Nr. 1 zu. Der Umfang der Befugnisse der Ausschüsse richtet sich jeweils nach den Aufgaben, zu deren Erfüllung sie bestellt sind.

§ 15
Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
2. Der Text der Satzungsänderung muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung im Schaukasten des Vereinshauses öffentlich bekannt gemacht werden. Außerdem liegt er bei Bedarf zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des MSV aus.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sie erlangt aber nur Gültigkeit, wenn der Auflösung wieder mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer zweiten Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattfinden muss, beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Allgemeines

Sofern in einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Änderung dieser Satzung notwendig ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Änderung zu beschließen und in der Vereinszeitung und in den Schaukästen bekannt zu geben.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 04.04.2019 beschlossen.

Hiermit bestätigen wir, dass der Inhalt dieser Satzung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 04.04.2019 übereinstimmen

Hannover, 03.06.2019

Peter Hurtzig

Michael Kant

(Vorsitzender)

(Stellv. Vorsitzender)